

**Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben
bei dem Amtsgericht Zwickau
für das Geschäftsjahr 2024
mit Wirkung zum 1. November 2024**

INHALTSVERZEICHNIS	Abschnitt	Seite
Örtliche Zuständigkeit	I	2 - 3
Übersicht der Richterreferate (Kurzübersicht)	II	4
Allgemeine Grundsätze	III	5 - 6
Grundsätzliche Regelungen der Abteilungen	IV	7 - 16
Richterliche Geschäftsaufgaben	V	17 - 29
Abteilung 1: Zivilsachen		17 - 18
Abteilung 2: Familien-und Betreuungssachen		18 - 20
Abteilung 3: Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen		21 - 27
Abteilung 4: Sonstige Geschäfte		28 - 29
Bereitschaftsdienst	VI	30
Liste der am Amtsgericht tätigen Richter	Anlage 1	31

I. Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Zwickau

(Gemeinden und Gemeindeteile des Gerichtsbezirks mit Gebietsstand 01.11.1999)

Crimmitschau

Stadt

- Blankenhain
- Frankenhausen
- Gablenz
- Gösau
- Gosel
- Großpillingsdorf
- Langenreinsdorf
- Lauenhain
- Mannichswalde
- Rudelswalde

Crinitzberg

Gemeinde

- Bärenwalde
- Lauterhofen
- Obercrinitz

Dennheritz

Gemeinde

- Niederschindmaas
- Oberschindmaas

Fraureuth

Gemeinde

- Ruppertsgrün
- Beiersdorf
- Gospersgrün

Hartenstein

Stadt

- Stein
- Thierfeld
- Zschocken

Hartmannsdorf bei Kirchberg

Gemeinde

- Giegengrün

Hirschfeld

Gemeinde

- Niedercrinitz
- Voigtgrün

Kirchberg

Stadt

- Burkersdorf
- Wolfersgrün
- Leutersbach
- Saupersdorf
- Stangengrün
- Cunersdorf

Langenbernsdorf

Gemeinde

- Niederalbertsdorf
- Trünzig

Langenweißbach

- Langenbach
- Weißbach
- Grünau

Gemeinde**Lichtentanne**

- Altrottmannsdorf
- Schönfels
- Thanhof
- Ebersbrunn
- Stenn

Gemeinde**Mülsen**

- Mülsen St. Jacob
- Mülsen St. Micheln
- Mülsen St. Niclas
- Niedermülsen
- Ortmannsdorf
- Marienau
- Neuschönburg
- Stangendorf
- Thurm
- Wulm
- Bertelsdorf

Gemeinde**Neukirchen/ Pleiße**

- Dänkritz
- Lauterbach

Gemeinde**Reinsdorf**

- Friedrichsgrün
- Vielau
- Wilhelmshöhe

Gemeinde**Werdau**

- Königswalde
- Steinpleis
- Langenhessen
- Leubnitz
- Leubnitz-Forst

Stadt**Wildenfels**

- Härtensdorf
- Schönau
- Wiesen
- Wiesenburg

Stadt**Wilkau-Haßlau**

- Culitzsch
- Silberstraße

Stadt**Zwickau****Stadt**

II. Kurzübersicht Richterreferate

Abteilung	Ref.	Richter	Vertreter
Zivil	2	Ast	Rothe
	4	Rothe	Ast
	22	Neidhardt	Droll
	24	Droll	Neidhardt
	44	Heyder	Rothe
Familie			
	1	Herglotz	Hoffmann
	8	Langner	Heyder
	21	Heyder	Langner
	45	Hoffmann	Herglotz
Betreuung			
	11	Nagel	Zantke
	12	Rudzki	Jahn
	14	Müller	Marton, Ast
	25	Jahn	Rudzki
	36	Zantke	Nagel
	27	Marton	Zantke, Nagel, Jahn, Rudzki
Straf			
	5	Ellrodt	Meyer,-Schneider, A.
	6	Eisenreich	Dr. Unglaube
	7	Schneider, S.	Nahrendorf
	9	Ast	Wochenweise durch Ref. 7,6,5,26,20,19
	13	Krauß	1. Ast 2. Wochenweise durch Ref. 7,6,5,26,20,19
	18	Krauß	Ast
	19	Dr. Unglaube	Eisenreich
	20	Nahrendorf	Geldmacher
	26	Geldmacher	Schneider, S.
	28	Krauß	1. Ast 2. Wochenweise durch Ref. 7,6,5,26,20,19
	29	Hoffmann	Rothe
	31	Schneider, A.	Marton
	32	Ellrodt	Meyer, Schneider, A.
	33	Nahrendorf	Geldmacher
	34	Schneider, A.	Ellrodt
	39	Geldmacher	Schneider, S.
	49	Ellrodt	Schneider, A.
	59	Nahrendorf	Geldmacher
	69	Rothe	Hoffmann
sonstige Geschäfte			
Personenstand / Grundbuch	3	Droll	Rothe
Nachlass	15	Jahn	Ast
Landwirtschaft	23	Droll	Rothe
Landwirtschaft	17	Rothe	Ast
Zwangsvollstreckung	16	Heyder	Langner

III. Allgemeine Grundsätze

1. Die Verfahren werden nach Anfangsbuchstaben der Familiennamen, nach Sachgebieten, nach örtlichen Bereichen oder nach Turnus zugeteilt.
2. Soweit der Umfang einzelner Geschäftsaufgaben geändert wird, verbleiben - vorbehaltlich einer anderen Regelung - alle bis zum Vortage der Änderung in der Geschäftsstelle eingegangenen Sachen in der Zuständigkeit der bisherigen Geschäftsaufgabe.
3. Soweit die Geschäfte nach Anfangsbuchstaben der Namen verteilt sind, gilt:
 - a) Die Zuteilung erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der/des Beklagten, der/des Antragsgegnerin/s, der/des Angeklagten oder der/des Betroffenen. Bei mehreren Beklagten und Antragsgegnern richtet sich die Zuteilung nach der alphabetischen Reihenfolge. Besteht ein Familienname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der erste Name. Artikel, Präpositionen oder Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Vorangestellte Zahlen oder Nummerierungen werden als ausgeschriebene Zahlen oder Nummerierungen behandelt.
 - b) Bei Firmen, juristischen Personen, Städten, Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Zuteilung nach dem Nachnamen des Firmeninhabers, dem ersten Teil der Firmen- bzw. Körperschaftsbezeichnung sowie dem Städte- oder Gemeindennamen.
 - c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderung, Rechtsnachfolge, Parteiwechsel, Abtrennung, Einstellung oder Verurteilung nicht berührt.
 - d) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit der Neben- und Vollstreckungsentscheidungen, soweit nicht anders verteilt.
4. Verhinderung/Besorgnis der Befangenheit
 - a) Verhinderung:
 - aa) Bei Verhinderung einer Richterin/ eines Richters entscheidet deren/ dessen Vertreter. Ist die Vertreterin/ der Vertreter ebenfalls verhindert, entscheidet die/der mit der Referatskennziffer nächstfolgende Richterin/Richter der Abteilung nach dem Vertreter. Die Vertretung richtet sich nach der Kurzübersicht der Richterreferate (II). Sind alle Richter der jeweiligen Abteilung verhindert, richtet sich die weitere Vertretung nach der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem jüngsten Richter.
 - bb) Ausnahmeregelung für die Abteilung 2 (Familienabteilung /Betreuungsabteilung):

Bei Verhinderung aller Richterinnen/Richter der Familienabteilung werden diese zunächst vertreten durch die Richterinnen/ Richter der Betreuungsabteilung, beginnend mit dem zuerst genannten Richter gemäß der Übersicht der Richterreferate (II). Diese Regelung gilt umgekehrt bei Verhinderung aller Richterinnen/ Richter der Betreuungsabteilung. Sind alle Richterinnen/Richter der Familien- und Betreuungsabteilung verhindert, greift die allgemeine Vertretungsregelung gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan.

cc) Ausnahmeregelung für die Zivilabteilung:

Ist das Referat 2 und das Referat 4 wechselseitig an der Vertretung verhindert, so vertritt das Referat 24 das Referat 2 und das Referat 22 das Referat 4.

Ist das Referat 22 und das Referat 24 wechselseitig an der Vertretung verhindert, so vertritt das Referat 2 das Referat 24 und das Referat 4 das Referat 22.

dd) Ausnahmeregelung für die Familienabteilung:

Ist das Referat 1 und das Referat 45 wechselseitig an der Vertretung verhindert, so vertritt das Referat 8 das Referat 1 und das Referat 21 das Referat 45.

Ist das Referat 8 und das Referat 21 wechselseitig an der Vertretung verhindert, so vertritt das Referat 1 das Referat 8 und das Referat 45 das Referat 21.

ee) Ausnahmereglung für die Strafabteilung:

Soweit das Referat 13/E13 aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist das Referat 9/ E9 zuständig.

ff) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn eine Richterin/ ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist. Tatsächliche Verhinderungsgründe sind grundsätzlich Urlaub, Dienstbefreiung oder Krankheit sowie Sitzungsdienst, sonstige dienstlich bedingte Abwesenheit sowie Vertretung der Direktorin.

In Zweifelsfällen stellt die Direktorin des Amtsgerichts oder deren ständiger Vertreter die Verhinderung und den Eintritt des Vertretungsfalles fest.

b) Besorgnis der Befangenheit

aa) Allgemeines:

In Fällen eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit oder der Anzeige eines Verhältnisses das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, entscheidet der nach der Referatszahl nachfolgende Richter. Sollte dieser der Vertreter im Referat des abgelehnten Richters sein, entscheidet der Richter mit der nächstniedrigeren Referatszahl nach dem abgelehnten Richter. Ist dieser Richter verhindert, so entscheidet der nach dieser Referatszahl nachfolgende Richter. Die niedrigste Referatszahl folgt der höchsten.

bb) Sonderregelung:

Ist ein Ablehnungsgesuch im Sinne von 2 b) aa) begründet und wird das zugrundeliegende Verfahren nach Turnus zugeteilt, wird es wie folgt neu zugeteilt:

Das zugrundeliegende Verfahren wird bei Eingang der Akte bei der Geschäftsstelle fiktiv als Nr. 1 des Tageseinganges behandelt und dem nächsten Referat, ausgenommen dem Referat des abgelehnten Richters, zugeteilt. Als Ausgleich wird dem Referat des abgelehnten Richters das nächste dem so zuständigen Referat zugehörige Verfahren anstelle dessen zugeteilt.

5. Über Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.
6. Der Turnus bleibt nach dessen Abschluss von Fehleintragungen unberührt.

Bei Fehleintragungen durch die Turnusgeschäftsstelle erfolgt eine Umtragung in das eigentlich zuständige Referat wegen Sachzusammenhangs nur, wenn noch keine Verfügung des Richters erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist die erste Verfügung mit der Feststellung der Unzuständigkeit.

7. Wiederaufgenommene Verfahren mit nicht mehr betriebenen Referatskennziffern werden im Turnus verteilt.

IV. Regelungen in den einzelnen Abteilungen:

1. Zivilverfahren:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Es gibt vier Turnuskreise:

- C-Verfahren (mit Ausnahme der WEG-Verfahren)
- H-Verfahren
- Einstweilige Verfügungen und Arrestverfahren
- AR-Verfahren

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzelturnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in Turnuskreisen.

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 09.00 Uhr werden für die noch nicht registrierten Neueingänge jeweils getrennt nach C-Verfahren (mit Ausnahme von WEG-Verfahren), H-Verfahren, AR-Verfahren und einstweiligen Verfügungen/Arrestverfahren Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg jeweils in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Zivilgeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung III. 1.a) und b))

Die Verfahren werden im jeweiligen Turnus wie folgt verteilt:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (0,0 AKA)	2 C	X	X	X	X	X	X		X	X	X
RGA 2 (1,0 AKA)	4 C										
RGA 3 (1,0 AKA)	22 C										
RGA 4 (1,0 AKA)	24 C										

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach Sachzusammenhang mit folgenden Regeln:

Ein Sachzusammenhang besteht zwischen:

- Prozesskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
- Einstweiliges Verfügungs- oder Arrest- und Hauptsacheverfahren
- selbständigen Beweisverfahren und Hauptsache
- Entscheidung/protokolliertem Vergleich und Antrag nach §§ 887 ff ZPO

c) Sonstiges:

aa) Für WEG-Verfahren ist ausschließlich das Referat 24 (RGA 5) zuständig.
WEG- Verfahren werden diesem Referat in den jeweiligen Turni (siehe a)) als Bonus angerechnet.

2. Familiensachen:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen erfolgt ab 1. Januar 2014 im Turnus der Eingänge. Für Verfahren, die vor dem 01.01.2014 eingegangen sind, bleibt es bei der bis dahin geltenden Zuständigkeit.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt nach Eingangstag im Einzelturnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge in Turnuskreise.

Es gibt zwei Turnuskreise:

- F-Verfahren
- AR-Verfahren

Verteilung der Verfahren:

An jedem Morgen 09.00 Uhr werden für die noch nicht registrierten Neueingänge jeweils getrennt nach F-Verfahren und AR-Verfahren Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert:

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Familiengeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung, in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes; soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes).

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA)	1 F										
RGA 2 (1,0 AKA)	8 F										
RGA 3 (0,7 AKA)	21 F		X			X			X		
RGA 5 (1,0 AKA)	45 F										

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind vorrangig einzutragen.

Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang sortiert und in der Verteilung bei der nächstfolgenden freien RGA registriert.

b) vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

Vorrangig vor der Verteilung nach a) ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- Steht ein Neueingang in Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist.

Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23 b Abs.2 S.1 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist oder ein Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB betreffend Halbgeschwister von Kindern, für die Verfahren bereits anhängig sind, anhängig wird.

- Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen:
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren
 - Einstweiliger Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren
 - selbständigen Beweisverfahren und Hauptsache
 - Sorge- und Umgangsverfahren und anschließenden Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. §§ 88 FamFG
 - Sorge-/ Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens,
- für Verfahren, die kraft Sachzusammenhangs dem ehemaligen Referat 10 F zuzuordnen gewesen wären, ist das Referat 45 F zuständig.

c) Sonstiges:

- a) Zuteilungen nach a) und b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen
- b) Soweit aus dem ehemaligen Referat 9 F Sorgerechtsentscheidungen (§ 1666 BGB) zu überprüfen sind oder Verfahren wieder aufgenommen oder fortgeführt werden, nachdem diese wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegt wurden, nehmen diese Verfahren am Turnus teil.

3. Betreuungsverfahren:

a) Allgemeine Bestimmungen:

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Richtergeschäftsaufgaben (RGA) entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet.

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen RGA erfolgt, a, nach Eingangstag durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge im Turnuskreis.

Verteilung der Verfahren:

aa) Eilanträge sind sofort und soweit noch kein Verfahren anhängig ist, dem in der nächsten Stelle zuständigen RGA zuzuweisen.

bb) Für die Übrigen Verfahren gilt folgendes:

An jedem Morgen 9.00 Uhr werden die noch nicht registrierten Neueingänge, mit Ausnahme der Eilentscheidungen sortiert, Stapel gebildet und fortlaufend auch über den Jahreswechsel hinweg in folgender Reihenfolge im Einzelturnus verteilt und registriert.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Betreuungsgeschäftsstelle oder Tag der Aufnahme des Antrags in der Rechtsantragstelle)
- Zeitgleiche Eingänge nach Alphabet (nach den Regeln über die Verteilung nach den Anfangsbuchstaben dieser Geschäftsverteilung III. 1.a) und b))

Die Verfahren werden jeweils im Einzeltturnus auf die Referate des Sachgebietes, beginnend mit dem Referat mit der niedrigsten Kennziffer verteilt.

Die Verteilung erfolgt dann:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
RGA 1 (1,0 AKA)	11										
RGA 2 (1,0 AKA)	12										
RGA 3 (0,4 AKA)	14	X		X		X		X		X	X
RGA 4 1,0 AKA	25										
RGA 6 (1,0 AKA)	36										

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhang / Ausnahmen

aa)

- Ist ein Betreuungsverfahren anhängig und ist gegen denselben Betroffenen ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren einzuleiten, ist dasjenige Referat zuständig, das bereits für das Betreuungsverfahren zuständig ist.
- Ist ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren anhängig und wird gegen denselben Betroffenen ein Betreuungsverfahren eingeleitet, ist dasjenige Referat zuständig, das bereits für das öffentlich-rechtliche Unterbringungsverfahren zuständig ist.

bb)

Geht eine Anregung zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens für mehrere Personen gleichzeitig ein, die gemeinsam in einem Haushalt leben, ist für alle dasselbe Referat zuständig.

cc)

Wird ein AR-Verfahren in ein Betreuungsverfahren umgetragen, ist für das Betreuungsverfahren dasjenige Referat zuständig, das auch für das AR-Verfahren zuständig war.

dd)

Wird innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Betreuungsverfahrens oder öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahrens oder einer vom Betreuungsgericht Zwickau zu erledigenden betreuungsrechtlichen Rechtshilfesache oder eines Zwischenverfahrens über die Entscheidung, ob ein von einem anderen Betreuungsgericht geführtes Verfahren vom Betreuungsgericht Zwickau übernommen oder fortgeführt werden soll, für denselben Betroffenen erneut ein Betreuungsverfahren oder öffentlich-rechtliches Unterbringungsverfahren oder ein Rechtshilfeverfahren oder derartiges Zwischenverfahren anhängig, ist für das neue Verfahren das Referat zuständig, das auch für das frühere Verfahren zuständig war.

ee)

Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum der richterlichen Entscheidung, hilfsweise der letzten richterlichen Verfügung, aus der sich die Beendigung des früheren Verfahrens ergibt. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

ff)

Für ein nach Abgabe an ein anderes Gericht innerhalb eines Jahres erneut eingehendes Betreuungsverfahren ist das Referat zuständig, das vor der Abgabe für dieses Verfahren zuständig war. Die Jahresfrist beginnt mit dem Datum des Beschlusses, durch den das Verfahren an das andere Gericht abgegeben wurde, bei Abgabe ohne Beschluss mit dem Datum der Verfügung, durch die das Verfahren dem anderen Gericht zu Prüfung der Übernahme zugeleitet wurde. Sie endet mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Datum dieser richterlichen Entscheidung oder Verfügung entspricht.

Ein Verfahren das aufgrund b) einem Referat zugewiesen oder von diesem übernommen wird, wird auf den Turnus dieses Referates angerechnet. Dies gilt nicht für ein Betreuungsverfahren, das innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines früheren Betreuungsverfahrens gegen denselben Betroffenen anhängig geworden ist.

c) Eilzuständigkeit:

aa) Die in der Geschäftsstelle montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingehenden Eilsachen (z.B. Eilbetreuung, Unterbringungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen etc.) werden entsprechend 3.) a) aa) behandelt und in das danach zuständige Referat eingetragen. In Abweichung der Vertretungsregelung werden nur in diesen Eilsachen alle Referate tageweise von einem Richter und wie folgt vertreten:

Montags: RiAG Jahn

Vertreter: 1) RiAG Rudzki
2) RiinAG Nagel
3) RiAG-Zantke

Dienstags: RiinAG Nagel

Vertreter: 1) RiAG Zantke
2) RiinAG Rudzki
3) RiAG Jahn

Mittwochs: RiAG Rudzki

Vertreter: 1) RiAG Jahn
2) RiAG Zantke
3) RiinAG Nagel

Donnerstags: RiAG Zantke

Vertreter: 1) RiinAG Nagel
2) RiAG Jahn
3) RiAG Rudzki

bb) Die in der Geschäftsstelle freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingehenden Eilsachen (z.B. Eilbetreuung, Unterbringungen, unterbringungsähnliche Maßnahmen etc.) werden entsprechend 3.) a) aa) behandelt und in das danach zuständige Referat eingetragen. In Abweichung der Vertretungsregelung werden nur in diesen Eilsachen alle Referate von **RiAGstdVDir Müller** und dieser wie folgt vertreten:

Vertreter: wöchentlich im Wechsel wie folgt:
RiAG Zantke, RiinAG Nagel, RiAG Jahn, RiAG Rudzki
für das Jahr 2024 wie folgt:

- Zantke: 5.1., 2.2., 1.3., 5.4., 3.5., 31.5., 28.6., 26.7., 23.8., 20.9., 18.10., 15.11. und 13.12.
- Jahn: 12.1., 9.2., 8.3., 12.4., 10.5., 7.6., 5.7., 2.8., 30.8., 27.9., 25.10., 22.11. und 20.12.
- Nagel: 19.1., 16.2., 15.3., 19.4., 17.5., 14.6., 12.7., 9.8., 6.9., 4.10., 1.11., 29.11. und 27.12.
- Rudzki: 26.1., 23.2., 22.3., 26.4., 24.5., 21.6., 19.7., 16.8., 13.9., 11.10., 8.11. und 6.12.

29.3. ist Karfreitag und wurde deshalb nicht berücksichtigt.

Die weitere Vertretung richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge nach dem Vertreter.

Der nach diesen Regelungen zuständige Eilrichter ist und bleibt für die Anhörung und die Entscheidung zuständig.

4. Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen:

a) Allgemeine Bestimmungen

Die Zuteilung in Schöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen erfolgt nach Sachgebieten.

- Bei gemeinsamen Verfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende und gegen Erwachsene bleiben die Familiennamen der Erwachsenen außer Betracht.
- Bei Verfahren, die gleichzeitig Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betreffen, ist die Strafrichterin/ der Strafrichter zuständig. Dies gilt auch im Falle der Verbindung von Verfahren. Im Falle der Abtrennung von Verfahren gegen einzelne Beschuldigte/ Angeklagte oder Betroffene verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Wird ein Bußgeldverfahren in ein Strafverfahren übergeleitet, verbleibt es bei der Zuständigkeit der RichterIn/ des Richters für das Bußgeldverfahren.
- Jede RichterIn/ jeder Richter ist auch zuständig für die Entscheidungen nach §§ 467 a Abs. 1 und 2 StPO, 108 OWiG und 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG in den Fällen, in denen er bei Durchführung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre sowie für alle objektiven Verfahren.
- Die Bewährungsaufsicht verbleibt in der Geschäftsaufgabe, die erstinstanzlich in dieser Sache zuständig war. Die übertragene Bewährungsaufsicht fällt in die Geschäftsaufgabe der RichterIn/ des Richters, die/ der bei örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Zwickau erstinstanzlich in dieser Sache zur Entscheidung im Hauptverfahren berufen wäre, soweit keine Verteilung im Turnus erfolgt.
- Zurückverweisungen und Wiederaufnahme:

Wird eine Sache gemäß §§ 328 Abs. 2 StPO, 254 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so ist nunmehr die VertreterIn/ der Vertreter für das Verfahren zuständig; hat jedoch ein Referatswechsel stattgefunden, verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung.

In den Fällen der Zurückverweisung eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Zwickau gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder der Wiederaufnahme oder von Anträgen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 140 a GVG verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung, soweit sich nicht aus der Anlage H zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden etwas Anderes ergibt.

- Haftsachen:
In den in § 22 Abs. 1 Sächsische Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007 genannten Strafsachen ist das Amtsgericht Zwickau zuständig für den Bezirk des Landgerichts Zwickau
- Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten, die nach den Bestimmungen des StVG, der StVO, der StVZO, des PbefG. der BOKraft und des FpersG verfolgt werden.

- Die Zuständigkeit für isolierte Entscheidungen nach §§ 29, 29 a OWiG orientiert sich nach der dem Antrag zugrunde liegenden Tatvorwurf und deren Bestimmungen.
- Die Zuteilung der Verfahren erfolgt, außer in Jugendrichtersachen, jeweils im Turnus.
- Die Zuteilung in Jugendrichtersachen erfolgt nach Buchstaben. Bei mehreren Angeklagten ist derjenige Richter zuständig in dessen Referat der jüngste Angeklagte fällt.

aa) Verteilung der von der Staatsanwaltschaft eingegangenen Papierakten im Turnus

Die Zuteilung in Strafrichterverfahren, Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Jugendschöffen- und Erwachsenenschöffenverfahren, sowie Gs-Verfahren – soweit sie nicht den Ermittlungsrichter betreffen - erfolgt jeweils getrennt nach Turnus. Die Zuteilung darüber hinaus für Anklagen, Strafbefehlsanträge, übertragene Bewährungsaufsichten und Gs-Verfahren mit Ausnahme derjenigen für die der Ermittlungsrichter zuständig ist, getrennt.

Die Sortierung erfolgt nach:

- Eingangstag (Eingangsstempel in der Strafgeschäftsstelle)

Wird nach Turnus verteilt, erfolgt die Zuordnung der eingehenden Verfahren reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat über den Jahreswechsel hinweg.

Bei arbeitstäglich gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren wird mit dem jeweils niedrigsten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen begonnen. Ist ein solches Aktenzeichen nicht vorhanden, wird mit dem niedrigsten sonstigen Aktenzeichen begonnen.

Die Erwachsenenschöffenverfahren sind wie folgt zu verteilen:

Ref.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	X		X			X				X
19		X		X	X		X	X	X	

Die Jugendschöffenverfahren sind wie folgt zu verteilen: 1:1

Die einmal begründete Zuständigkeit im Referat 5 oder 32 bleibt für den Fall der Vorlage an und Übernahme durch das Jugendschöffengericht mit gleicher Referatszahl bestehen.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

bb) Verteilung der von der Staatsanwaltschaft elektronisch eingegangenen Verfahren im Turnus (E....)

Die Zuteilung in Strafrichterverfahren, Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Jugendschöffen- und Erwachsenenschöffenverfahren, sowie Gs-Verfahren – soweit sie nicht den Ermittlungsrichter betreffen - erfolgt jeweils getrennt

nach Turnus. Die Zuteilung darüber hinaus für Anklagen, Strafbefehlsanträge, übertragene Bewährungsaufsichten und Gs-Verfahren mit Ausnahme derjenigen für die der Ermittlungsrichter zuständig ist, getrennt.

Die Zuweisung erfolgt fortlaufend nach dem Eingang in den Eingangskorb der Strafabteilung

Wird nach Turnus verteilt, erfolgt die Zuordnung der eingehenden Verfahren reihum, beginnend mit dem von der Referatszahl her niedrigsten Referat über den Jahreswechsel hinweg.

Die Erwachsenenschöffengerichtsverfahren sind wie folgt zu verteilen:

Ref.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6	X		X			X				X
19		X		X	X		X	X	X	

Die Jugendschöffengerichtsverfahren sind wie folgt zu verteilen: 1:1

Die einmal begründete Zuständigkeit im Referat 5 oder 32 bleibt für den Fall der Vorlage an und Übernahme durch das Jugendschöffengericht mit gleicher Referatszahl bestehen.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

cc) Wird eine bei Gericht eingegangene Papierakte dort zur elektronischen Akte oder umgekehrt, verbleibt es bei der begründeten Zuständigkeit.

5. Besondere Zuständigkeiten:

Landwirtschaftssachen:

Nach § 19 Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.08.2014 ist das Amtsgericht Zwickau zuständig für alle Landwirtschaftssachen nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes für den Bezirk der Landgerichte Chemnitz und Zwickau.

Für alle eingehenden Verfahren ist das Referat 23 zuständig. Soweit dieses aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, ist das Referat 17 zuständig.

V. Richterliche Geschäftsaufgaben:

Abteilung 1: Zivilsachen

Referat 2: Direktorin am Amtsgericht Ast

1. Zivilverfahren, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Droll
 2. Richter Neidhardt
 3. Richterin am Amtsgericht Rothe

Referat 4: Richterin am Amtsgericht Rothe

1. Zivilverfahren nach Turnus, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz

Vertreter: Direktorin am Amtsgericht Ast

Referat 22: Richter Neidhardt

1. Zivilverfahren nach Turnus, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. Alle Verfahren, die bis zum 30. September 2024 im Referat 2 mit der Endziffer 5 anhängig geworden sind.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Droll

Referat 24: Richter am Amtsgericht Droll

1. Zivilverfahren nach Turnus, einschließlich Arrest, einstweilige Verfügungen, selbständige Beweisverfahren nach Turnus
2. Wohnungseigentumssachen
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. wiederaufgenommene Verfahren, die in die Zuständigkeit des Referates 17 C fielen

Vertreter: Richter Neidhardt

Referat 44: Richterin am Amtsgericht Heyder

1. 44 C 1177/17; 44 C 1023/20; 44 C 540/22
2. Zwangsvollstreckungssachen:
 - Erinnerungen gem. § 766 ZPO
 - unverteilte Zwangsvollstreckungsverfahren
3. alle nicht zugeteilten Geschäftsaufgaben in Zivilsachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rothe

Abteilung 2a: Familiensachen

Referat 1: Richterin am Amtsgericht Herglotz

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richter am Amtsgericht Hoffmann

Referat 8: Richter Langner

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heyder

Referat 21: Richterin am Amtsgericht Heyder

1. Familiensachen nach Turnus
2. AR-Verfahren nach Turnus
3. Annexentscheidungen aus dem im Referat 9 F abgeschlossenen Verfahren (z.B. VKH, Ordnungsmittel)

Vertreter: Richter Langner

Referat 45: Richter am Amtsgericht Hoffmann

1. Familiensachen nach Turnus
2. Alle Verfahren aus dem ehemaligen Referat 10
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. FH-Verfahren

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Herglotz

Abteilung 2b: Betreuungssachen

Referat 11: RichterIn am Amtsgericht Nagel

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen hinsichtlich der Betroffenen mit dem Buchstaben K, die vor dem 01.01.2016 eingegangen sind
3. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
4. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Zantke
2) Richter am Amtsgericht Rudzki
3) Richter am Amtsgericht Jahn

Referat 12: Richter am Amtsgericht Rudzki

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Jahn
2) Richter am Amtsgericht Zantke
3) RichterIn am Amtsgericht Nagel

Referat 14: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Müller

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. Güterichter i. S. v. § 278 Abs. 5 ZPO

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 25: Richter am Amtsgericht Jahn

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus
4. Aus dem Referat 14 alle zum Stichtag 01.10.2024 ältesten 180 Verfahren (Papier) und 40 ältesten Verfahren, die elektronisch geführt werden.

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Rudzki
2) Richter am Amtsgericht Nagel
3) Richter am Amtsgericht Zantke

Referat 36: Richter am Amtsgericht Zantke

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach Turnus
2. Entscheidungen nach dem SächsPsychKHG nach Turnus
3. AR-Verfahren nach Turnus

Vertreter: 1) Richterin am Amtsgericht Nagel
2) Richter am Amtsgericht Jahn
3) Richter am Amtsgericht Rudzki

Abteilung 3: Straf-, Bußgeld- und Jugendsachen

Referat 5/ E 5: RichterIn am Amtsgericht Ellrodt

1. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit Referat 32
2. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 32
3. Vollstreckungsverfahren (Jugendstrafe, Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs) für die Verfahren unter Ziff. 1, 2 und Ziff. 8
4. Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter für die JVA Zwickau
5. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung
6. Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben gem. § 34 Abs. 2 und 3 JGG

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende RichterIn Schneider

Referat 6/ E 6: Richter am Amtsgericht Eisenreich

1. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat 19
2. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 19
3. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
4. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffenauslosung
5. Privatklagesachen, auch gegen Heranwachsende
6. alle nicht verteilten Geschäftsaufgaben in Strafsachen

Vertreter: Richter Dr. Unglaube

Referat 7/ E 7:**Richterin Schneider**

1. Strafrichter für alle Verfahren die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit den Referaten 26, 20
2. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit E 26, E 20
3. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit 39, E 39, 59, E 59, 49, E 49

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

Referat 9/ E 9:**Direktorin am Amtsgericht Ast**

1. Papierakten:
 - a) Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz
 - c) Rechtshilfe/Ersucher Richter in Strafsachen (AR)
 - c) Auslieferungshaftverfahren
 - e) Leserichter (§§ 148, 148a StPO)
 - f) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115 a StPO
 - g) Anträge auf Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze z.B. § 59b Abs. 2 GWB und § 22 Abs. 2 SUG
 - h) Verfahren nach § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG
 - i) Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vor Anklageerhebung
2. Elektronische Akten (E 9):
 - a) Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz
 - c) Rechtshilfe/Ersucher Richter in Strafsachen (AR)
 - d) Auslieferungshaftverfahren
 - e) Leserichter (§§ 148, 148a StPO)
 - f) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115 a StPO

- g) Anträge auf Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze z.B. § 59b Abs.2 GWB und § 22 Abs.2 SUG
- h) Verfahren nach § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG
- i) Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vor Anklageerhebung

Vertreter: wochenweise nach den Kalenderwochen wie folgt vertreten:

Referat	7:	1,	7,	13,	19,	25,	31,	37,	43,	49
Referat	6:	2,	8,	14,	20,	26,	32,	38,	44,	50
Referat	5:	3,	9,	15,	21,	27,	33,	39,	45,	51
Referat	26:	4,	10,	16,	22,	28,	34,	40,	46,	52
Referat	20:	5,	11,	17,	23,	29,	35,	41,	47,	
Referat	19:	6,	12,	18,	24,	30,	36,	42,	48,	

Bei Verhinderung eines Vertreters gilt die allgemeine Vertretungsregelung III.4

Referat 13/ E 13: Richter am Amtsgericht Krauß

1. Papierakten:

- a) Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
- b) Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz
- c) Rechtshilfe/Ersucher Richter in Strafsachen (AR)
- c) Auslieferungshaftverfahren
- e) Leserichter (§§ 148, 148a StPO)
- f) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115 a StPO
- g) Anträge auf Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze z.B. § 59b Abs. 2 GWB und § 22 Abs. 2 SUG
- h) Verfahren nach § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG
- i) Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vor Anklageerhebung

2. Elektronische Akten (E 13):

- j) Ermittlungsrichter, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende
- k) Entscheidungen nach dem Sächs. Polizeigesetz
- l) Rechtshilfe/Ersuchter Richter in Strafsachen (AR)
- m) Auslieferungshaftverfahren
- n) Leserichter (§§ 148, 148a StPO)
- o) Vernehmung und Entscheidung durch den Richter des nächsten Amtsgerichts nach § 115 a StPO
- p) Anträge auf Anordnung, Zustimmung oder Entscheidung zu Untersuchungshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf der Grundlage anderer Gesetze z.B. § 59b Abs.2 GWB und § 22 Abs.2 SUG
- q) Verfahren nach § 9 Abs.1 Satz 1 StrEG
- r) Anträge zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vor Anklageerhebung

1. Vertreter: Direktorin am Amtsgericht Ast

2. Vertreter: wochenweise nach den Kalenderwochen wie folgt vertreten:

Referat	7:	1,	7,	13,	19,	25,	31,	37,	43,	49
Referat	6:	2,	8,	14,	20,	26,	32,	38,	44,	50
Referat	5:	3,	9,	15,	21,	27,	33,	39,	45,	51
Referat	26:	4,	10,	16,	22,	28,	34,	40,	46,	52
Referat	20:	5,	11,	17,	23,	29,	35,	41,	47,	
Referat	19:	6,	12,	18,	24,	30,	36,	42,	48,	

Bei Verhinderung eines Vertreters gilt die allgemeine Vertretungsregelung III.4

Referat 18/ E 18: Richter am Amtsgericht Krauß

1. Erzwingungshaft einschließlich der im Referat 28 anhängigen Verfahren
2. richterliche Entscheidungen nach § 62 OWiG einschließlich der in Referat 28 anhängigen Verfahren
3. richterliche Entscheidungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren, für die noch kein gerichtliches Verfahren anhängig war; einschließlich der im Referat 28 anhängigen Verfahren

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 19/ E 19 : Richter Dr. Unglaube

1. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat 6
2. Vorsitzender des Schöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 6
3. Jugendrichter für die Buchstaben A – L, außer Ordnungswidrigkeitenverfahren
4. sonstige Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A – L
5. Alle Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Vertreter: Richter am Amtsgericht Eisenreich

Referat 20/ E 20: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

1. Strafrichter für alle Verfahren die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen, im Turnus mit den Referaten 7, 26
2. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit E 7, E 26

Vertreter: Richterin Geldmacher

Referat 26/ E 26: Richterin Geldmacher

1. Strafrichter für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit den Referaten 7, 20
2. Strafrichter für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit E 7, E 20

Vertreter: Richterin Schneider

Referat 28/ E 28: Richter am Amtsgericht Krauß

1. Strafrichter und Jugendrichter nebst der Vollstreckungsverfahren für alle beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen
2. Strafrichter und Jugendrichter nebst der Vollstreckungsverfahren für alle beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen (E 28)

Vertreter: 1) Direktorin am Amtsgericht Ast
2) siehe Vertretungsregelung im Referat 13

Referat 29/ E 29: Richter am Amtsgericht Hoffmann

Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rothe

**Referat 31: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende
Richterin Schneider**

Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit den Referaten 6, 20 und 39 bis zum 28.02.2022

Vertreter: Richter am Amtsgericht Marton

Referat 32/ E 32: Richterin am Amtsgericht Ellrodt

1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die in Papierform von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit Referat 5
2. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts für alle Verfahren, die elektronisch von der Staatsanwaltschaft eingehen im Turnus mit dem Referat E 5
3. Vollstreckungsverfahren zu 1 und 2 (Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende
Richterin Schneider

Referat 33/ E 33: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

Ordnungswidrigkeitenverfahren (außer Verkehrsordnungswidrigkeiten) gegen Erwachsene

Vertreter: Richterin Geldmacher

**Referat 34/ E 34: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende
Richterin Schneider**

1. Alle Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Referat 6
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)
3. Jugendrichter für die Buchstaben M – Z, außer Ordnungswidrigkeitenverfahren
4. Vollstreckungsverfahren zu 3 (Jugendarrest und Eintragungen ins VRJs)
5. Sonstige Vollstreckungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben M – Z
6. Alle bis zum 28.10.2024 nicht terminierten Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Referat 69

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ellrodt

Referat 39/ E 39: Richterin Geldmacher

1. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit den Referaten 6, 20 und 31 bis zum 28.02.2022 und aus dem Referat 34 bei Ausschluss gem. § 22 StPO.
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit 7, E 7, 59, E 59, 49, E 49

Vertreter: Richterin Schneider

Referat 49/ E 49: Richterin am Amtsgericht Ellrodt

1. Alle bis zum 03.08.2023 nicht terminierten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Referat 29.
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit 7, E 7, 39, E 39, 59, E 59

Vertreter: Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Schneider

Referat 59/ E 59: Richter am Amtsgericht Nahrendorf

Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende) im Turnus mit 7, E 7, 39, E 39, 49, E 49

Vertreter: Richterin Geldmacher

Referat 69/ E 69:

Richterin am Amtsgericht Rothe

1. Alle bis zum 07.12.2023 im Referat 39/E 39 nicht terminierten Verfahren
2. Verkehrsordnungswidrigkeiten (außer gegen Jugendliche und Heranwachsende)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Hoffmann

Abteilung 4: Sonstige Geschäfte

Referat 15: Richter am Amtsgericht Jahn

Nachlassverfahren

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 16: Richterin am Amtsgericht Heyder

Zwangsvollstreckungssachen: Haftbefehle und Durchsuchungen

Vertreter: Richter Langner

Referat 3: Richter am Amtsgericht Droll

1. Personenstandssachen
2. Grundbuchsachen
3. Geschäfte nach FamFG (ohne IfSG), soweit nicht andere Referate zuständig sind

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rothe

Referat 23: Richter am Amtsgericht Droll

Landwirtschaftssachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Rothe

Referat 17: Richterin am Amtsgericht Rothe

Landwirtschaftssachen

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Ast

Referat 27: Richter am Amtsgericht Marton

Verfahren nach dem Infektionsschutzgesetz (FamFG)

Vertreter: 1) Richter am Amtsgericht Zantke
2) Richter am Amtsgericht Jahn
3) Richterin am Amtsgericht Nagel
4) Richter am Amtsgericht Rudzki

VI. Bereitschaftsdienst

Die Richter werden für den Bereitschaftsdienst nachfolgender Regelung dem landgerichtlichen Präsidium vorgeschlagen:

1. Alphabetische Reihenfolge rückwärts beginnend mit RiinAGwauRi Schneider:
2. Vertreter ist der 4. nach dem aus Ziffer 1) bestimmte Bereitschaftsrichter (z.B. Ast =BR, Droll = Vertreter).
3. Ein Tausch ist bezüglich Ziffer 1 und 2, auch getrennt möglich.
4. Tritt der Vertretungsfall ein, ist diese Lücke durch einen neu hinzugetretenen Richter (Versetzung/ Abordnung etc.) zu schließen.
5. Bei Verhinderung des eingeteilten Vertreters wird dieser durch den diesem folgenden Richter gem. der Liste der am Amtsgericht tätigen Richter (nach Lebensalter aufsteigend) vertreten, mit Ausnahme der vom Bereitschaftsdienst ausgenommenen Richter. Dieses gilt auch für weitere folgende Vertretungen.
6. Im Falle der Verhinderung des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters ist der verhinderte Richter verpflichtet, den Bereitschaftsdienst des eingesprungenen Vertreters zu übernehmen, es sei denn die Verhinderung dauert zu diesem Zeitpunkt noch an. In diesem Fall bleibt der eingesprungene Vertreter auch für seinen ursprünglichen Bereitschaftsdienst zuständig (= doppelter Bereitschaftsdienst).
7. Demjenigen Richter, der doppelten Bereitschaftsdienst geleistet hat, wird durch die Nichteinteilung in der nächsten Einteilungsperiode Rechnung getragen, mit der Folge, dass der vertretene Richter auch den Bereitschaftsdienst des Vertreters in der vorherigen Einteilungsperiode zu übernehmen hat.
8. In dem Fall, in dem in einer Bereitschaftsdienstwoche an mehr als drei dienstfreien Tagen Bereitschaftsdienst zu leisten ist, wird diese Woche geteilt.
9. Weihnachten wird geteilt.

Anlage 1

Liste der am Amtsgericht tätigen Richter (nach Lebensalter aufsteigend)

Richter/innen	Referat
Richter Neidhardt	22
Richter Langner	8
Richter Dr. Unglaube	19
Richterin am Amtsgericht Ellrodt	5, 32, 49
Richterin Geldmacher	26, 39
Richter am Amtsgericht Krauß	13, 18, 28
Richterin am Amtsgericht Rothe	4, 17, 69
Richterin Schneider	7
Richter am Amtsgericht Jahn	15, 25
Richterin am Amtsgericht Heyder	16, 21, 44
Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Schneider	34, 31
Richterin am Amtsgericht Herglotz	1
Richter am Amtsgericht Eisenreich	6
Richterin am Amtsgericht Nagel	11
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Müller	14
Direktorin des Amtsgerichts Ast	2, 9
Richter am Amtsgericht Nahrendorf	20, 33, 59
Richter am Amtsgericht Droll	3, 23, 24
Richter am Amtsgericht Rudzki	12
Richter am Amtsgericht Hoffmann	29, 45
Richter am Amtsgericht Marton	27
Richter am Amtsgericht Zantke	36

**Das Präsidium des
Amtsgerichts Zwickau**

Zwickau, den 29. Oktober 2024

gez.
Eva-Maria Ast
Direktorin des Amtsgerichts

gez.
Karen Herglotz
Richterin am Amtsgericht

gez.
Rainer Droll
Richter am Amtsgericht

gez.
Birgit Nagel
Richterin am Amtsgericht

gez.
Heiko Eisenreich
Richter am Amtsgericht

gez.
Elmar Müller
Richter am Amtsgericht als
ständiger Vertreter des Direktors

gez.
Anja Schneider
Richterin am Amtsgericht als weitere
aufsichtsführende Richterin